



HINWEISE ZUM BARRIEREFREIEN BAUEN NACH DIN 18040

Die DIN 18040 besteht zurzeit aus zwei Teilen, dem Teil 1 „Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Öffentlich zugängliche Gebäude“ und Teil 2 „Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Wohnungen“. Diese ersetzen die DIN-Normen 18024 Teil 2 und 18025 Teil 1 und 2. Der öffentliche Raum, Verkehrsanlagen und Außenanlagen sind – sofern sie nicht im Zusammenhang mit öffentlichen Gebäuden oder Wohnungen stehen - bisher nicht Gegenstand der DIN 18040. Dieses soll in der künftigen DIN 18070 geschehen, deren Erarbeitung zwar begonnen hat, ein Veröffentlichungsdatum ist aber noch nicht bekannt. Bis dahin gilt weiterhin die DIN 18024-1 „Barrierefreies Bauen - Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen“.

Die DIN 18040-1 wurde im Oktober 2010 veröffentlicht, die DIN 18040-2 folgte im September 2011. Im November 2012 wurde die DIN 18040 insgesamt als technische Baubestimmung eingeführt und ist damit nicht nur Stand der Technik sondern – mit den im Einführungserlass genannten Einschränkungen – geltendes Bauordnungsrecht.

Die nachfolgenden Hinweise zur DIN 18040 basieren auf den entsprechenden Praxishinweisen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und wurden von der Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Architektenkammer Niedersachsen unter Berücksichtigung der spezifisch niedersächsischen Regelungen angepasst. Sie können die DIN selbst nur in Umrissen darstellen und ersetzen daher nicht die Auseinandersetzung mit den Regelungen der Norm. Die DIN 18040 ist über das Normenportal des Beuth Verlags verfügbar. Mitglieder der AKNDS können hier ca. 500 relevante Normen für den Baubereich kostengünstig beziehen: www.normenportal-architektur.de

Weitere Unterstützung erhalten Sie über die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Architektenkammer Niedersachsen:

Tel.: (0511) 28096-21

Fax: (0511) 28096-69

E-Mail: ebru.kuru@aknds.de

www.aknds.de



I) DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen

Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude

1) Vorbemerkung

Stärker als in der DIN 18024 werden neben motorischen Einschränkungen auch Seh- und Hörbehinderungen oder kognitive Einschränkungen berücksichtigt. Nach dem „Zwei-Sinne-Prinzip“ muss eine optische Information z. B. durch eine taktile oder akustische Information ergänzt werden.

Dabei fordert die Norm Schutzziele und beschreibt Umsetzungsbeispiele, wodurch mehr Gestaltungsfreiheit gewonnen wird und nach individuellen Nutzerbedürfnissen geplant werden kann.

Es werden Lösungsansätze vorgegeben, bei deren Verwendung der Planer sicher sein kann, dass die Mindestanforderungen des barrierefreien Bauens erfüllt sind. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eröffnet und auch gewünscht, kreative, auf die jeweilige Planungssituation abgestimmte Alternativen zu entwickeln.

Arbeitsstätten werden in der DIN 18040-1 nicht geregelt. Für Arbeitsstätten ist eine neue ASR „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ in Vorbereitung.

2) Anwendungsbereich

Die Norm DIN 18040-1 gilt für die barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung öffentlich zugänglicher Anlagen und deren Außenanlagen, die der Erschließung und gebäudebezogenen Nutzung dienen. Zu den öffentlich zugänglichen Gebäuden gehören insbesondere Einrichtungen des Kultur- und des Bildungswesens, Sport- und Freizeitstätten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, Verkaufs- und Gaststätten, Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen. Die Barrierefreiheit bezieht sich auf die Teile des Gebäudes und der zugehörigen Außenanlagen, die für die Nutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen sind. Der Geltungsbereich bezieht sich auf Neubauten, die Norm sollte sinngemäß auch für die Planung von Umbauten und Modernisierungen angewendet werden.

a) Bauordnungsrecht

Welche Gebäude in Niedersachsen als öffentlich zugänglich gelten und auch im bauordnungsrechtlichen Sinne barrierefrei auszuführen sind, ist durch § 49 (2) NBauO geregelt. Hinzu kommen Anforderungen an rollstuhlgerechte Aufzüge in § 38 (2) NBauO. Besondere Anforderungen ergeben sich zudem bei Sonderbauten.

Mit der Aufnahme der DIN 18040 in die Liste der technischen Baubestimmungen gilt die Norm für die in § 49 (2) NBauO genannten baulichen Anlagen und zeigt damit auf, was unter Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude zu verstehen ist und wie diese technisch umzusetzen ist. Sie gibt zudem Hinweise, wie in Brandschutzkonzepten die Belange von Menschen mit motorischen und sensorischen Einschränkungen berücksichtigt werden können. Zu beachten ist allerdings, dass mit



der bauaufsichtlichen Einführung auch Einschränkungen und Ergänzungen formuliert wurden. Dies betrifft die folgenden Punkte:

- Die Regelungen der Norm müssen nicht bei der Ausführung von Fahrtreppen und geneigten Fahrsteigen berücksichtigt werden (Abschnitt 4.3.7).
- Die Ausführungen zu Warn-, Orientierungs-, Informations- und Leitsystemen (Abschnitt 4.4) sind nicht zwingend anzuwenden, sondern können im Einzelfall berücksichtigt werden. Gleiches gilt für die Ausführungen zur Alarmierung und Evakuierung (Abschnitt 4.7).
- Die Regeln zur Planung und Ausführung von Treppen (Abschnitt 4.3.6) beziehen sich nur auf notwendige Treppen.
- Es ist nicht jede Sanitäreinrichtung mit einer barrierefreien Toilette auszustatten, im Minimum muss eine Sanitäreinrichtung entsprechend ausgestattet sein (Abschnitt 5.3.3 Satz 1 gilt nicht).
- Die Zahl der Behindertenstellplätze (Abschnitt 4.2.2) wird konkretisiert auf 1 % der notwendigen Stellplätze, mindestens jedoch einen.
- Die Zahl der Rohlstuhlflächen in Versammlungsstätten (Abschnitt 5.2.1) wird auf 1 % der Besucherplätze, mindestens jedoch einen festgelegt.
- Aufgrund von § 29 DVNBauO gilt die in § 21 festgelegte Aufzugsgröße von 1,10 m x 2,00 m für alle barrierefrei auszuführenden Geschosse.

Im Übrigen gilt die DIN 18040-1 vollumfänglich, so dass sich die bauordnungsrechtlich geforderte Barrierefreiheit längst nicht nur auf die in Bauvorlagen darstellbaren Aspekte wie Rampen, Podeste, Türbreiten etc. beschränkt, sondern auch für die Ausstattungsmerkmale, die z. B. für seh- bzw. hörbehinderte Personen relevant sind.

Einzelne Kommunen ziehen bei größeren Vorhaben vermehrt die örtlichen Behindertenbeauftragten zur Prüfung der Bauantragsunterlagen hinzu.

b) Abweichungen

Abweichungstatbestände sind in § 49 (3) NBauO formuliert. Demnach kommen Abweichungen nur in den hier aufgezählten Fällen und nur dann in Betracht, soweit die Anforderungen an die Barrierefreiheit nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand zu erfüllen sind. Die Bauaufsichtsbehörde hat dabei einen Beurteilungsspielraum, ob eine unverhältnismäßige Härte vorliegt. Abweichungen sind zu begründen und gesondert bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

c) Weitere Anforderungen an private und öffentliche Bauherren

Will ein Bauherr die Norm über die vorgenannten bauordnungsrechtlichen Anforderungen hinaus anwenden, sollte dies individuell mit dem Planer vereinbart werden.

Das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) verpflichtet in § 7 öffentliche Bauherren, die Errichtung oder die Änderung baulicher Anlagen entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften barrierefrei zu gestalten. Die hier formulierten Anforderungen gehen damit nicht über die der NBauO hinaus.



Nach Artikel 41 des Bundes-BGG vom 27.04.2002 ist das Gaststättengesetz so verändert worden, dass eine Gaststättenkonzession für neue oder wesentlich umgebaute Gaststätten nur noch dann erteilt wird, wenn diese barrierefrei sind, obwohl diese nicht unter den § 48 NBauO fallen.

3) Infrastruktur

Im Abschnitt Infrastruktur der DIN 18040-1 werden Vorgaben für die Erschließung von der öffentlichen Verkehrsfläche aus bis zum Ort der vorgesehenen Nutzung im Gebäude gemacht. Dazu zählen Zugangs- und Eingangsbereiche, Aufzüge, Flure und Treppen. Besondere Beachtung finden ausreichende Bewegungs- und Verkehrsflächen. Diese sind für Personen mit dem größten Flächenbedarf auszulegen, in der Regel für Rollstuhlfahrer oder Personen mit Gehhilfen.

a) Grundstückerschließung

Es werden zwei Grundanforderungen an Eingangsbereiche und Zugänge gestellt: Sie sollen barrierefrei und leicht auffindbar sein. Die leichte Auffindbarkeit ist vor allem auch für Menschen mit Sehbehinderungen und blinde Menschen zu ermöglichen. Eine kontrastreiche Gestaltung und ausreichende Beleuchtung sowie eine taktile Erkennbarkeit sind geeignete Möglichkeiten, dieses Ziel zu erreichen. Menschen mit Sehbehinderungen sollen dadurch mobiler und sicherer werden und sich besser im öffentlichen Raum zurechtfinden.

Zugänge sind dann barrierefrei, wenn alle Haupteingänge ohne Stufen und Schwellen erreichbar sind, die maximalen Neigungen zu diesen Eingängen wie bei Gehwegen eingehalten werden und spezielle Bewegungsflächen vor den Eingangstüren vorgesehen sind. Die maximale Neigung darf dabei 3 % nicht überschreiten, beim Einbau von Zwischenpodesten in Abständen von maximal 10 m darf die Längsneigung maximal 6 % betragen.

Für Verkehrswege ist in der Regel eine Breite von 150 cm und für den Begegnungsfall von zwei Rollstuhlfahrern eine Breite von 180 cm vorzusehen. Alternativ kann eine Breite von 150 cm und nach max. 15 m Länge eine Fläche von 180 cm x 180 cm zum Ausweichen vorgesehen werden. Bei Gehwegen bis zu 6 m ohne Richtungsänderung ist auch eine Breite von 120 cm möglich. Bei möglichem und notwendigem Richtungswechsel ist am Anfang und am Ende der Wege eine Fläche zum Richtungswechsel von 150 cm x 150 cm vorzusehen. Auf die Anforderung hinsichtlich der Neigung wird auf den Punkt 4.2.1 der DIN verwiesen

Die Oberfläche muss fest und eben sein, damit sie z. B. von Rollstuhlfahrern erschütterungsarm genutzt werden kann.

Barrierefreie PKW-Stellplätze sollen sich in der Nähe der barrierefreien Zugänge befinden und min. 350 cm breit und 500 cm lang sein.



b) Innere Gebäudeerschließung

Bei der Planung muss rechtzeitig festgelegt werden, welche Nutzungsbereiche für die Öffentlichkeit bestimmt sind und damit barrierefrei erreicht werden müssen. Der Zugang zu diesen muss stufen- und schwellenlos sein. Auch bei der inneren Erschließung darf die maximale Neigung von 6 % bei Rampen nicht überschritten werden.

(i) Flur und sonstige Verkehrsflächen

Verkehrsflächen müssen für die Personen bemessen werden, die je nach Situation den größten Flächenbedarf haben. Den größten Flächenbedarf haben Rollstuhlfahrer mit einer Fläche von min. 150 cm x 150 cm.

Den Platzbedarf für die Breite der Bewegungsfläche ohne Richtungsänderung gibt die DIN 18040-1 mit min. 120 cm an.

Die Fläche für Rollstuhlfahrer in der Begegnung beträgt min. 180 cm x 180 cm.

Einschränkungen bei Überlagerungen von Verkehrs- und Bewegungsflächen sind besonders zu beachten. Flure und sonstige Verkehrsflächen dürfen maximal 3 % geneigt sein, bei weniger als 10 m Länge sind maximal 4 % Längsgefälle möglich. In allen anderen Fällen sind die Regelungen für Rampen zu beachten.

Bewegungsflächen am Anfang und am Ende von Rampen sind mit min. 150 cm x 150 cm angegeben. Die nutzbare Breite muss min. 120 cm haben. Die Neigung von Rampenläufen darf höchstens 6 % betragen; eine Querneigung ist unzulässig. Nach max. 600 cm muss ein Zwischenpodest von 150 cm Länge eingeplant werden.

Bewegungsflächen vor und nach Türen richten sich nach Art der Tür.

Die Bewegungsflächen vor Aufzügen betragen 150 cm x 150 cm und dürfen sich abweichend von der sonstigen Regelung eingeschränkt überlagern, es muss eine zusätzliche Verkehrsfläche von 90 cm Breite verbleiben. Der Abstand von abwärts führenden Treppen gegenüber Aufzugtüren muss min. 3,00 m betragen.

Der Rollstuhlabstellplatz wird mit 180 cm x 150 cm (bisher 190 cm x 150 cm) angegeben.

Die Bewegungsflächen dürfen durch Bauteile oder Ausstattungen nicht eingeschränkt werden.



(ii) Türen

Türen müssen durch kontrastreiche Gestaltung leicht zu erkennen, leicht zu öffnen und zu schließen und sicher passierbar sein. An Glastüren sind Sicherheitsmarkierungen anzubringen. Karussell- und Pendeltüren sind ungeeignet.

Es werden verstärkt geometrische Anforderungen an Türen gestellt. Lichte Durchgangsbreiten und Türen für Rollstuhlfahrer betragen min. 90 cm. Die Durchgangshöhe von Türen muss min. 205 cm im Lichten sein (bisher 210 cm). Die Leibungstiefe darf nicht mehr als 26 cm (neu) betragen. Damit ist die Bautiefe vor Bedienelementen gemeint, welche nicht tiefer als 26 cm sein soll, damit z. B. der Türdrücker noch erreicht werden kann. Die Höhe der Bedienelemente ist weiterhin bei 85 cm festgelegt und nun auch ausdrücklich für die Türdrückermittelachse anzuwenden. In begründeten Einzelfällen sind andere Maße bis 105 cm über OFF möglich.

(iii) Aufzüge, Fahrsteige und geneigte Fahrtreppen

Aufzüge müssen min. dem Typ 2 nach DIN EN 81-70:2005-09, „Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge – Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen“, Tabelle 1, entsprechen. Die lichte Zugangsbreite muss min. 90 cm betragen. Für die barrierefreie Nutzbarkeit der Bedientableaus wird auf DIN EN 81-70:2005-09, Anhang G Bezug genommen.

Neu aufgenommen sind Regelungen zu Fahrtreppen und geneigten Fahrsteigen (im Übrigen ohne bauordnungsrechtliche Relevanz, siehe oben unter Punkt 2.1.)

(iv) Treppen

Treppen müssen gerade Läufe mit Tritt- und Setzstufen haben. Handläufe sollen beidseitig angeordnet und 30 cm über Treppenanfang und Ende hinausgeführt werden. In Ausnahmefällen erlaubt die DIN 18040-1 gebogene Treppenläufe, wenn der Innendurchmesser des Treppenauges mehr als 200 cm beträgt. Anforderungen z. B. aus dem Arbeitsstättenrecht oder der Schulbaurichtlinie sind vorrangig zu beachten.

Es werden optische Orientierungshilfen an Treppen und Einzelstufen gefordert.

(v) Anforderungen an Informationsvermittlung, Bedienelemente, Kommunikationsanlagen und Ausstattungselemente, Service-Schalter, Kassen und Kontrollen

Die DIN 18040-1 gibt in einem gesonderten Abschnitt spezielle Hinweise zur Informationsvermittlung an Menschen mit sensorischen und/oder kognitiven Einschränkungen. Alle Informationen die zur zweckentsprechenden Nutzung des Gebäudes erforderlich sind, müssen für das Zwei-Sinne-Prinzip aufbereitet werden. Das heißt, die Information muss über min. zwei Sinne erfolgen. Flure und sonstige Verkehrsflächen sollen mit einem lücken-



losen Leitsystem ausgeführt werden. Bei größeren Gebäudekomplexen soll sich das Leitsystem auch auf die Verkehrsflächen in den Außenanlagen erstrecken.

Darüber hinaus werden Anforderungen an Bedienelemente, Kommunikationsanlagen, Ausstattungselemente, Service-Schalter sowie Kassen und Kontrollen gestellt. Sie müssen barrierefrei erkennbar, erreichbar und nutzbar sein. Dies gilt für alle Anlagen, die zur zweckentsprechenden Nutzung des Gebäudes durch die Öffentlichkeit erforderlich sind.

Hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Relevanz dieses Abschnittes – siehe oben unter Punkt 2)a) – ist die Formulierung im Einführungserlass („die ... genannten Hinweise und Beispiele können im Einzelfall berücksichtigt werden“) nicht ganz eindeutig. Dies wird vor dem Hintergrund verständlich, dass Abschnitt 4.4 nicht dem üblichen Charakter einer technischen Baubestimmung mit eindeutigen Lösungsvorschlägen entspricht. Die Nichteinführung des Abschnittes wäre allerdings in Anbetracht der inhaltlichen Relevanz das falsche Signal gewesen. Die jetzt gewählte Formulierung darf so verstanden werden, dass die Bauordnungsämter im Einzelfall die diesbezügliche Anwendung der DIN 18040 verlangen können, was eine einzelfallbezogene Klärung der konkreten technischen Umsetzung gemeinsam mit Bauherren und Architekten voraussetzt.

(vi) Alarmierung und Evakuierung

Brandschutzkonzepte müssen die Belange von Menschen mit motorischen und sensorischen Einschränkungen berücksichtigen. Das kann z. B. durch sichere Bereiche für den Zwischenaufenthalt für nicht zur Eigenrettung fähige Personen erreicht werden. Bei der Alarmierung ist das Zwei-Sinne-Prinzip zu berücksichtigen. Hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Relevanz gilt das Gleiche wie unter (v).

4) Räume

Im Abschnitt „Räume“ werden Anforderungen für häufig anzutreffende Nutzungen beschrieben.

a) Veranstaltungsräume/Schulungsräume

In Veranstaltungsräumen mit Reihenbestuhlung sind Flächen für Rollstuhlfahrer und in unmittelbarer Nähe für ihre Begleitpersonen freizuhalten. Geeignet sind Flächen mit rückwärtiger bzw. frontaler Anfahrbarkeit, diese müssen min. 130 cm tief und min. 90 cm breit je Standfläche sein. Die sich anschließenden rückwärtigen bzw. frontalen Bewegungsflächen müssen min. 150 cm tief sein. Bei seitlicher Anfahrbarkeit wird eine Standfläche mit min. 150 cm Tiefe und 90 cm Breite je Standfläche gefordert. Die seitliche anschließende Verkehrsfläche muss min. 90 cm breit sein.

In Versammlungs-, Schulungs- und Seminarräumen müssen für Menschen mit sensorischen Einschränkungen Hilfen für die barrierefreie Informationsaufnahme zur Verfügung stehen.



b) Sanitär- und Toilettenräume

Pro Sanitäranlage in öffentlich zugänglichen Bereichen muss laut DIN 18040 eine barrierefreie Toilette vorgesehen werden. Bauordnungsrechtlich wird diese Vorgabe in Niedersachsen deutlich gelockert. Im Minimum ist demzufolge nur eine solche Anlage vorzusehen. Das Angebot weiterer barrierefreier Sanitäranlagen kann unter Einschätzung des Bedarfs erfolgen.

Die Räume, Türen und Bedienelemente sind so zu gestalten, dass eine gefahrlose barrierefreie Nutzung möglich ist. Eine Bewegungsfläche von min. 150 cm x 150 cm ist jeweils vor den Sanitärobjekten vorzusehen. Das WC-Becken muss beidseitig seitlich anfahrbar sein, die Bewegungsfläche hierfür ist mit einer Tiefe von min. jeweils 70 cm (Beckenvorderkante bis zur rückwärtigen Wand) sowie einer Breite von min. 90 cm vorzusehen. Die Bewegungsflächen dürfen sich überlagern. Die Höhe des WC-Beckens soll zwischen 46 und 48 cm liegen.

Zur Nutzung und Bedienung von Toilettenräumen, Waschplätzen, Duschplätzen, Liegen und Notrufanlagen sind in der DIN 18040-1 weitere Vorgaben detailliert formuliert.



II) Praxishinweis DIN 18040-2 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen Teil 2: Wohnungen

1) Vorbemerkung

Wie in Teil der DIN 18040 werden auch im zweiten Teil umfänglicher als in der Vorgängernorm neben motorischen Einschränkungen Seh- und Hörbehinderungen oder kognitive Einschränkungen berücksichtigt. Auch hier wird nach dem „Zwei-Sinne-Prinzip“ darauf abgestellt, dass eine optische Information z. B. durch eine taktile oder akustische Information ergänzt werden muss.

Die Norm fordert auch im zweiten Teil Schutzziele und beschreibt Umsetzungsbeispiele, wodurch mehr Gestaltungsfreiheit gewonnen und nach individuellen Nutzerbedürfnissen geplant werden kann. Die aufgezeigten Lösungsansätze bieten dem Planer bei Verwendung die Sicherheit, dass die Mindestanforderungen des barrierefreien Bauens erfüllt sind. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eröffnet und auch gewünscht, kreative, auf die jeweilige Planungssituation abgestimmte Alternativen zu entwickeln.

2) Anwendungsbereich der Norm

Die Norm DIN 18040-2 gilt für die barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung von Wohnungen sowie Gebäuden mit Wohnungen und deren Außenanlagen, die der Erschließung und wohnbezogenen Nutzungen dienen.

Der Geltungsbereich bezieht sich auf Neubauten, die Norm kann sinngemäß aber auch für die Planung von Umbauten und Modernisierungen angewendet werden.

Die Anforderungen an die Infrastruktur von Gebäuden mit Wohnungen berücksichtigen grundsätzlich auch die uneingeschränkte Nutzung mit dem Rollstuhl.

Innerhalb der Wohnungen wird unterschieden zwischen barrierefrei nutzbaren Wohnungen und barrierefrei uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen. Die Anforderungen an rollstuhlgerechte Ausführungen sind mit einem großen R gekennzeichnet.

a) Bauordnungsrechtliche Aspekte

Anforderungen an die Barrierefreiheit von Wohnungen werden in der NBauO unter § 49 (1), § 38 (2) und (3) sowie § 29 DVO-NBauO geregelt.

NBauO § 49 (1): In Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar (barrierefrei) sein. Abstellraum für Rollstühle muss in ausreichender Größe zur Verfügung stehen und barrierefrei sein. In jeder achten Wohnung eines Gebäudes müssen die Wohn- und Schlafräume, ein Toilettenraum, ein Raum mit einer Badewanne oder Dusche und die Küche oder Kochnische zusätzlich rollstuhlgerecht sein.

Mit der Aufnahme der DIN 18040 in die Liste der technischen Baubestimmungen gilt die Norm für die unter die obigen Regelungen fallenden Wohngebäude und zeigt damit auf, was unter Barrierefreiheit im Wohnungsbau zu verstehen ist und wie diese technisch umzusetzen ist. Zu beachten ist allerdings, dass mit der bauaufsichtlichen Einführung auch Einschränkungen und Ergänzungen formuliert wurden. Dies betrifft die folgenden Punkte:

- Die Regelungen der Norm bezüglich der Ausführung von Treppen müssen nicht berücksichtigt werden (Abschnitt 4.3.6).
- Die Ausführungen zu Warn-, Orientierungs-, Informations- und Leitsystemen (Abschnitt 4.4) sind von der Ausführung ausgenommen, es gelten auch nicht die für öffentlich zugängliche Gebäude unter I)3)b)(v) genannten Einschränkungen zur Berücksichtigung im Einzelfall.
- Die Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ gelten nur für Räume, die nach § 49 (1) Satz 3 NBauO rollstuhlgerecht sein müssen.
- Die Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2 Satz 2 beziehen sich in Wohnungen gemäß § 49 (1) NBauO nicht auf mindestens ein Fenster je Raum sondern nur auf ein Fenster eines Aufenthaltsraumes.
- Um die Anforderungen hinsichtlich der stufenlosen Erreichbarkeit von Wohnungen gemäß § 38 NBauO zu erfüllen, genügt es, die in Abschnitt 4.3.3.2 Tabelle 1 Zeile 1 genannte Türbreite von 90 cm, die Bewegungsfläche vor Türen gemäß Abschnitt 4.3.3.4 sowie die in Abschnitt 4.3.7 genannten Regeln für die Ausführung von Rampen einzuhalten.

Im Übrigen gilt die DIN 18040-2 vollumfänglich, so dass sich die bauordnungsrechtlich geforderte Barrierefreiheit längst nicht nur auf die in Bauvorlagen darstellbaren Aspekte wie Rampen, Podeste, Türbreiten etc. beschränkt, sondern auch Ausstattungsmerkmale z. B. für seh- bzw. hörbehinderte Personen, deren Vorhandensein erst bei der abschließenden Bauabnahme festgestellt werden.

b) Abweichungen

Abweichungstatbestände sind in § 49 (3) NBauO formuliert. Demnach kommen Abweichungen nur in den hier aufgezählten Fällen und nur dann in Betracht, soweit die Anforderungen an die Barrierefreiheit nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand zu erfüllen sind. Die Bauaufsichtsbehörde hat dabei einen Beurteilungsspielraum, ob eine unverhältnismäßige Härte vorliegt. Abweichungen sind zu begründen und gesondert bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

c) Weitere Anforderungen

Will ein Bauherr die Norm über die vorgenannten Anforderungen der Bauordnung hinaus anwenden, sollte dies individuell vereinbart werden.

Soweit es sich um öffentlich geförderten Wohnungsbau handelt, sind die Anforderungen der Förderbestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

3) Infrastruktur

Im Abschnitt Infrastruktur werden Vorgaben für die Erschließung von der öffentlichen Verkehrsfläche aus bis zum Eingang der barrierefreien Wohnung dargestellt. Dazu zählen Zugangs- und Eingangsbereiche, Aufzüge, Flure und Treppen. Besondere Beachtung finden ausreichende Bewegungs- und Verkehrsflächen. Diese sind für Personen mit dem größten Flächenbedarf auszulegen, in der Regel für Rollstuhlfahrer oder Personen mit Gehhilfen.

Ausreichend groß ist eine Fläche von

180 cm Breite und 180 cm Länge für die Begegnung zweier Rollstuhlnutzer;

150 cm Breite und 150 cm Länge für die Begegnung eines Rollstuhlnutzers mit anderen Personen;

150 cm Breite und 150 cm Länge für Richtungswechsel und Rangiervorgänge;

Ausreichend groß ist eine Fläche von 120 cm Breite z. B. für Flur- und Rampenabschnitte sowie anderen Flächen von geringer Länge, wenn eine Richtungsänderung und Begegnung mit anderen Personen nicht zu erwarten ist.

Ausreichend groß ist eine Fläche von 90 cm Breite z. B. für Türöffnungen und Durchgänge sowie ähnlichen Flächen von geringer Länge.

a) Grundstückerschließung

Die DIN 18040-2 gibt Hinweise zu Gehwegen und Verkehrsflächen, PKW-Stellplätzen, Zugangs- und Eingangsbereichen.

(i) 3.3 Gehwege

Gehwege müssen eine feste und ebene Oberfläche aufweisen und ausreichend breit für die Nutzung mit dem Rollstuhl oder mit Gehhilfen, auch im Begegnungsfall sein. Hier wird die Anforderung an die Wegbreite nach der Länge des Weges zum Haupteingang differenziert. Für Wege bis zu 6 Metern ohne Richtungsänderungen kann eine Breite von 120 cm ausreichend sein, soweit am Anfang und am Ende eine Wendefläche von 150 cm x 150 cm vorhanden ist. Bei Strecken über 6 m Länge wird eine Breite von 150 cm gefordert. Die Neigung darf grundsätzlich 3 % nicht überschreiten, allerdings sind bis zu 6 % möglich, wenn in Abständen von höchstens 10 m Zwischenpodeste mit maximal 3 % Gefälle angeordnet werden.

(ii) PKW-Stellplätze

PKW-Stellplätze für Menschen mit Behinderungen müssen min. 350 cm breit und 500 cm lang sein, sind entsprechend zu kennzeichnen und sollten in der Nähe der barrierefreien Zugänge angeordnet sein. Einen Hinweis auf die Anzahl der barrierefrei einzurichtenden PKW-Stellplätze gibt es nicht.

(iii) Eingangsbereich und Zugänge

Es werden zwei Grundanforderungen an Eingangsbereiche und Zugänge gestellt: Sie sollen barrierefrei und leicht auffindbar sein. Die leichte Auffindbarkeit ist vor allem auch für Menschen mit Sehbehinderungen und blinde Menschen zu ermöglichen. Eine kontrastreiche Gestaltung und ausreichende Beleuchtung sowie eine taktile Erkennbarkeit sind geeignete Möglichkeiten, dieses Ziel zu erreichen. Menschen mit Sehbehinderungen sollen dadurch mobiler und sicherer werden und sich besser im öffentlichen Raum zurechtfinden.

Zugänge sind dann barrierefrei, wenn alle Haupteingänge ohne Stufen und Schwellen erreichbar sind, die maximale Neigungen (3 %, bei weniger als 10 m Länge der Erschließungsfläche bis zu 4 %) zu diesen Eingängen wie bei Gehwegen eingehalten werden und spezielle Bewegungsflächen vor den Eingangstüren vorgesehen sind.

b) Flure und sonstige Verkehrsflächen

Verkehrsflächen müssen für die Personen bemessen werden, die je nach Situation den größten Flächenbedarf haben. Den größten Flächenbedarf haben Rollstuhlfahrer mit einer Fläche von min. 150 cm x 150 cm.

Den Platzbedarf für die Breite der Bewegungsfläche ohne Richtungsänderung gibt die DIN 18040-2 mit min. 120 cm an.

Die Fläche für Rollstuhlfahrer in der Begegnung beträgt min. 180 cm x 180 cm.

Bewegungsflächen am Anfang und am Ende von Rampen sind mit min. 150 cm x 150 cm angegeben. Die nutzbare Breite muss min. 120 cm haben. Die max. Neigung liegt weiterhin bei 6 %.

Bewegungsflächen vor und nach Türen richten sich nach Art der Tür. (Drehflügel min. 150 cm x 120 cm oder Schiebetür min. 190 cm x 120 cm.)

Die Bewegungs- und Warteflächen vor Aufzügen betragen 150 cm x 150 cm. Der Abstand von abwärtsführenden Treppen gegenüber Aufzugtüren muss min. 3,00 m betragen.

Der Rollstuhlabstellplatz wird mit 180 cm x 150 cm (bisher 190 cm x 150 cm) angegeben.

Die Bewegungsflächen dürfen durch Bauteile oder Ausstattungen nicht eingeschränkt werden.

c) Innere Gebäudeerschließung

Bei der Planung muss rechtzeitig festgelegt werden, welche Ebenen barrierefrei erreicht werden müssen. Der Zugang zu diesen muss stufen- und schwellenlos sein.



(i) Treppen

Treppen, die nach Nr. 4.3.6 der DIN 18040-2 ausgebildet werden, sind für Menschen mit begrenzten motorischen Einschränkungen sowie für blinde und sehbehinderte Menschen barrierefrei nutzbar. Treppen müssen gerade Läufe mit Tritt- und Setzstufen haben. Handläufe sind griffsicher und gut umgreifbar zu gestalten, beidseitig angeordnet und 30 cm über Treppenanfang und Ende hinausgeführt werden.

Es werden Orientierungshilfen für Sehbehinderte an Treppen und Einzelstufen gefordert.

(ii) Aufzüge, Fahrsteige und geneigte Fahrtreppen

Vor Aufzügen ist eine Bewegungs- und Wartefläche von min. 150 cm x 150 cm zu berücksichtigen. Aufzüge müssen min. dem Typ 2 nach DIN EN 81-70:2005-09, „Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen“, Tabelle 1, entsprechen. Die lichte Zugangsbreite muss min. 90 cm betragen. Für die barrierefreie Nutzbarkeit der Bedientableaus wird auf DIN EN 81-70:2005-09, Anhang G Bezug genommen.

(iii) Rampen

Rampen müssen leicht zu nutzen und verkehrssicher sein. Die Neigung von Rampenläufen darf höchstens 6 % betragen; eine Querneigung ist unzulässig. Bei im Freien liegenden Rampen ist eine Entwässerung sicherzustellen. Nach max. 600 cm muss ein Zwischenpodest von 150 cm Länge eingeplant werden.

(iv) Rollstuhlabbstellplätze

Für jede Wohnung mit uneingeschränkter Rollstuhlnutzung ist ein Rollstuhlabbstellplatz vor oder in der Wohnung (nicht im Schlafrum) vorzusehen und muss eine Größe von 150 cm x 180 cm aufweisen. Ein elektrischer Anschluss zur Batterieaufladung muss vorhanden sein.

(v) Türen

Türen müssen durch kontrastreiche Gestaltung leicht zu erkennen, mit geringem Kraftaufwand zu öffnen und zu schließen und sicher passierbar sein. An Glastüren sind Sicherheitsmarkierungen anzubringen.

Es werden verstärkt geometrische Anforderungen an Türen gestellt. Lichte Durchgangsbreiten und Türen für Rollstuhlfahrer betragen min. 90 cm. Die Durchgangshöhe von Türen muss min. 205 cm im Lichten sein (bisher 210 cm) und diese müssen schwellenlos sein. Die hier mitunter genannte maximal zulässige Höhendifferenz von 2 cm gilt nur ausnahmsweise, wenn technisch keine Alternative möglich ist. Im Regelfall und insbesondere im Neubau gilt damit, dass Schwellenlosigkeit wirklich mit 0 cm gleichzusetzen ist. Die Leibungstiefe darf nicht mehr als 26 cm (neu) betragen. Damit ist die

Bautiefe vor Bedienelementen gemeint, welche nicht tiefer als 26 cm sein soll, damit z. B. der Türdrücker noch erreicht werden kann. Das Achsmaß von Greifhöhen und Bedienhöhen beträgt grundsätzlich 85 cm über OFF. Die ist nun auch auf die Türdrückermittelachse anzuwenden. In begründeten Einzelfällen sind andere Maße in einem Bereich von 85 cm bis 105 cm über OFF möglich.

Damit Menschen mit motorischen Einschränkungen genug Zeit haben, um die Türen sicher zu passieren, können Schließverzögerungen erforderlich sein. Drückergarnituren sind für motorisch eingeschränkte, blinde und sehbehinderte Menschen greifgünstig auszubilden.

Auffindbarkeit und Erkennbarkeit von Türen und deren Funktionen müssen auch für blinde und sehbehinderte Menschen möglich sein. Dies wird z. B. durch taktil eindeutig erkennbare Türdrücker, Türblätter oder -zargen, visuell kontrastierende Gestaltung der Tür oder des Bodenbelags vor eventuell vorhandenen Schwellen erreicht.

4) Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten

Hinweise für die Gebäudenutzung können visuell, auditiv oder taktil wahrnehmbar gestaltet werden. Die DIN 18040-2 gibt in diesem gesonderten Abschnitt spezielle Hinweise zur Gestaltung der Informationsvermittlung an Menschen mit sensorischen und/oder kognitiven Einschränkungen.

Bei komplexen und ausgedehnten Gebäudestrukturen, die zusätzliche Hilfen zur Orientierung und zum Auffinden der einzelnen Wohnungen erfordern, sind weitere Hinweise in DIN 18040-1 enthalten.

Darüber hinaus werden Anforderungen an Bedienelemente, Kommunikationsanlagen und Ausstattungselemente gestellt. Sie müssen barrierefrei erkennbar, erreichbar und nutzbar sein. Dies gilt für alle Anlagen, die zur zweckentsprechenden Nutzung des Gebäudes erforderlich sind.

Der Abschnitt 4.4 ist bauaufsichtlich nicht eingeführt, hat also keine bauordnungsrechtliche Relevanz.

5) Räume

Räume innerhalb von Wohnungen sind barrierefrei nutzbar, wenn sie so dimensioniert und bauseits ausgestattet bzw. vorbereitet sind, dass Menschen mit Behinderungen sie ihren speziellen Bedürfnissen entsprechend leicht nutzen, einrichten und ausstatten können. Die Anforderungen an Räume innerhalb von Wohnungen werden unterschieden nach barrierefrei nutzbaren und (mit einem großen R) markierten Anforderungen für barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen.

Flure innerhalb von Wohnungen müssen ausreichend breit sein. Als ausreichend wird eine Breite von 120 cm angesehen. Rollstuhlgerechte (R) Wohnungen benötigen eine Breite von min. 150 cm. Wohnungstüren müssen 80 bzw. 90 cm (R und Wohnungseingangstür) breit sein und eine lichte Durchgangshöhe von 205 cm aufweisen. Vor den Türen sind entsprechende Bewegungsflächen vorzusehen.



Mindestens ein Fenster je Raum bzw. Aufenthaltsraum – siehe hierzu die bauordnungsrechtlichen Aspekte unter 2)a) – muss auch für Menschen mit motorischen Einschränkungen bzw. Rollstuhlnutzer, gemäß Klasse 2 nach DIN EN 13115, Fenster - Klassifizierung mechanischer Eigenschaften - Vertikallasten, Verwindung und Bedienkräfte, leicht zu öffnen und zu schließen sein, ggf. ist ein motorisches Öffnungs- und Schließsystem vorzusehen, wenn die maximale Bedienkraft 30 N und das Moment 5 Nm übersteigt. Auch in sitzender Position muss ein Teil der Fenster in Wohn- und Schlafräumen einen Ausblick in die Umgebung ermöglichen.

In Wohn-, Schlafräumen und Küchen muss bei nutzungstypischer Möblierung jeweils ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein.

a) Sanitär- und Toilettenräume

In Wohnungen mit mehreren Sanitärräumen muss mindestens eine der Sanitäreinrichtungen barrierefrei nutzbar sein. Die Räume, Türen und Bedienelemente sind so zu gestalten, dass eine gefahrlose barrierefreie Nutzung möglich ist. Drehflügeltüren dürfen nicht in Sanitär- und Toilettenräume einschlagen. Ausstattungselemente sollten sich visuell kontrastierend von ihrer Umgebung abheben. Armaturen sollten als Einhebel- oder berührungslose Armatur ausgebildet werden.

Eine Bewegungsfläche von 120 cm x 120 cm bzw. min. 150 cm x 150 cm für Rollstuhlfahrer ist jeweils vor den Sanitärobjekten vorzusehen. Für Rollstuhlfahrer muss das WC-Becken seitlich anfahrbar sein, die Bewegungsfläche hierfür ist mit einer Tiefe von min. jeweils 70 cm (Beckenvorderkante bis zur rückwärtigen Wand) sowie einer Breite von min. 90 cm vorzusehen. Die Bewegungsflächen dürfen sich überlagern. Die Höhe des WC-Beckens soll zwischen 46 und 48 cm liegen.

In R-Wohnungen mit mehr als drei Wohn-/Schlafräumen ist ein Sanitärraum, der nicht barrierefrei sein muss, mit mindestens einem Waschtisch und einem WC-Becken zusätzlich zum barrierefreien Sanitärraum vorzusehen. Weitere Anforderungen an die Sanitärausstattung sind in der DIN 18040-2 formuliert.

b) Freisitz

Wenn der Wohnung ein Freisitz zugeordnet wird, muss dieser barrierefrei nutzbar sein. Er muss von der Wohnung aus schwellenlos erreichbar sein und eine ausreichende Bewegungsfläche von min. 120 cm x 120 cm bzw. 150 cm x 150 cm (R) haben.

Architektenkammer Niedersachsen

Laveshaus
Friedrichswall 5
30159 Hannover
www.aknds.de

Stand: 03/2017